
Vorlage Nr. 2021/336

HAUPT- UND PERSONALAMT

Balingen, 30.11.2021

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

öffentlich

am 14.12.2021

Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl des/der hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeister/in) der Stadt Balingen

Anlagen: -

Beschlussvorschlag

Bestellung des/der hauptamtlichen Beigeordneten – Bürgermeister/in - der Stadt Balingen durch Wahl gemäß § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Sachverhalt

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Reinhold Schäfer endet aufgrund Erreichen der Altersgrenze am 31. Januar 2022.

Am 28.09.2021 hat der Gemeinderat aufgrund Vorlage Nr. 2021/239 den Wahltag auf den 14.12.2021 festgelegt und die Stellenausschreibung beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderats am 23.11.2021 wurden gemäß Vorlage Nr. 2021/309 die Regelungen zur Bewerbervorstellung und zur Wahl beschlossen.

1. Wahlbewerber

Auf die Stellenausschreibungen im Staatsanzeiger am 01.10.2021 und im Zollern-Alb-Kurier und Schwarzwälder Bote am 02.10.2021 sowie auf der Homepage der Stadt Balingen sind innerhalb der Bewerbungsfrist drei Bewerbungen auf die Stelle des hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Balingen eingegangen. Eine Bewerbung wurde wieder zurückgezogen, so dass folgende zwei Bewerbungen vorliegen:

Herr Ermilio Verrengia
Herr Heiko Lebherz

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Auf die Beigeordneten finden die für die Gemeindebeamten geltenden beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt und
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Außerdem kann gemäß § 50 Abs. 1a GemO zum Beigeordneten bestellt werden, der am Tag der Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die obengenannten Voraussetzungen werden von den Bewerbern erfüllt.

3. Vorstellungs- und Wahlverfahren

Vorstellung

Die Bewerber stellen sich dem Gremium innerhalb einer Redezeit von jeweils 15 Minuten vor. Im Anschluss an die Vorstellung können aus der Mitte des Gemeinderats Fragen an den Bewerber gestellt werden. Der jeweils andere Bewerber befindet sich währenddessen nicht im Sitzungssaal.

Sofern notwendig, kann die öffentliche Sitzung für Fragen / Antworten nichtöffentlicher Natur unterbrochen werden.

Wahl

Gemäß § 50 GemO werden Beigeordnete vom Gemeinderat bestellt. Der Gemeinderat entscheidet hierbei durch Wahl. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.

Die Wahl des Beigeordneten ist - wie alle Wahlen - grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln abzuhalten. Der Stimmzettel erhält neben den beiden Bewerbern eine Leerzeile

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Erhält keiner der Bewerber die erforderliche absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl, hierbei genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Markus Beilharz